

# IOC Silipur

## Enthaltene Allergene nach der RICHTLINIE 2007/68/EG DER KOMMISSION

vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten .

Zutaten gemäß Artikel 6 Absätze 3a, 10 und 11

	Nicht enthalten	enthalten	Anmerkungen
Glutenhaltige Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder deren Hybridstämme) und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse - außer Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird.	X		
Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose).	X		
Schalenfrüchte, d. h. Mandeln ( <i>Amygdalus communis</i> L.), Haselnüsse ( <i>Corylus avellana</i> ), Walnüsse ( <i>Juglans regia</i> ), Kaschunüsse ( <i>Anacardium occidentale</i> ), Pekannüsse ( <i>Carya illinoensis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse ( <i>Bertholletia excelsa</i> ), Pistazien ( <i>Pistacia vera</i> ), Makadamianüsse und Queenslandnüsse ( <i>Macadamia ternifolia</i> ) und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO <sub>2</sub> .	X		
Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		

Angaben gem. unseres derzeitigen Wissenstands.

Änderungen in der Produktion oder der Gesetzgebung führen zur Ungültigkeit und bedingen ein neues Dokument.